

ZH_OBERGERICHT LY250017 vom 4. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY250017

FR: ZH_OBERGERICHT LY250017 du 4 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LY250017 del 4 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Das Berufungsverfahren stellt keine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens dar, sondern ist nach der gesetzlichen Konzeption als eigenständiges Verfahren ausgestaltet (BGE 142 III 413 E. 2.2.1 m.w.Hinw. auf die Botschaft zur

- 6 - Schweizerischen ZPO, BBl 2006, S. 7374). Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A_184/2013 vom 26. April 2013 E. 3.1). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Das setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) voraus, dass der Berufungskläger die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anführt, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3.2; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015 E. 2.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.w.Hinw.; BGer 5A_111/2016 vom

E. 1.1

Im Zusammenhang mit dem von der Vorinstanz abgewiesenen Massnahmebegehren betreffend Medienkonsum von C._____ (vgl. Urk. 2 E. 4 ff.) stört sich der Kläger in seiner Berufung an der vorinstanzlichen Feststellung, seine diesbezügliche Sachdarstellung beruhe einzig und allein auf seinen eigenen Wahrnehmungen. Zwar führt der Kläger in Rz. 13 seiner Berufungsschrift (Urk. 1) an, der gefährdende Zustand von C._____ im G._____ basiere auf verschiedenen Beobachtungen und Erkenntnissen von ihm und anderen Personen. Namentlich nennt er, abgesehen von der früheren "Pflegetante" J._____, welche er als Zeugin offeriert, jedoch gerade keine weiteren Personen. Nach dem vorstehend zum Novenrecht (vgl. E. II.2) Gesagten steht es dem Kläger grundsätzlich offen, im Berufungsverfahren erstmals (vgl. Urk. 3/357) die Befragung von J._____ als

Zeugin zu beantragen (vgl. Urk. 1 Rz. 13). Allerdings gilt es sich vor Augen zu halten, dass vorsorgliche Massnahmen, wie sie vorliegend im Raum stehen, das in der Hauptsache umstrittene Rechtsverhältnis für die Dauer des Verfahrens regeln. Sie müssen daher wesentlich schneller erlassen werden als das Urteil in der Hauptsache. Dies wird dadurch erreicht, dass einerseits das Verfahren abgekürzt wird und andererseits weniger Beweise erhoben werden. Das Beweismass reduziert sich auf die Glaubhaftmachung. Das Gericht hat daher bei der vorsorglichen Regelung grundsätzlich auf die Vorbringen der Parteien sowie auf die bereits vorhandenen Beweismittel abzustellen. Langwierige Abklärungen, etwa durch Gutachten oder Zeugenbefragungen, sollten auch im Streitfall nicht die Regel sein, sondern nur angeordnet werden, wenn besondere Umstände vorliegen, welche hier nicht gegeben sind (OGer ZH LY130027 vom 11. Juni 2014 E. II.2b; OGer ZH LY190047 vom 24. Januar 2020 E. 3.2; ZK ZGB-Bräm/Hasenböhler, Art. 176 N 90). Soweit das Sachgericht gestützt auf die abgenommenen Beweismittel bereits seine Überzeugung hat bilden können, verleiht seine Weigerung, zusätzlich beantragte Beweismittel abzunehmen, weder

- 8 - den Untersuchungsgrundsatz (Art. 296 Abs. 1 ZPO; BGE 130 III 734 E. 2.2.3; BGer 5A_505/2013 vom 20. August 2013 E. 5.2.1) noch den verfassungsmässigen Beweisanspruch (Art. 29 Abs. 2 BV; BGE 140 I 285 E. 6.3.1; BGer 5A_529/2014 vom 18. Februar 2015 E. 2.3; OGer ZH LY190028 vom 25. November 2019 E. III.A.2.2; OGer ZH LY230008 vom 21. Juni 2023 E. III.A.2.2.3). Ohnehin erscheint vorliegend der Beweiswert von Aussagen von J._____ fraglich. Zwar hat J._____ die Vermutung der Beklagten, sie sei die neue Partnerin des Klägers (vgl. Urk. 3/239 Rz. 7) in ihrer E-Mail vom 5. September 2024 in Abrede gestellt (vgl. Urk. 3/248). Aktenkundig haben jedoch J._____ und der Kläger in der Vergangenheit gemeinsam gegenüber Behörden agiert, namentlich haben sie am 24. August 2024 gemeinsam eine E-Mail an die zuständigen Personen des Amtes für Jugend- und Berufsberatung verfasst (vgl. Urk. 3/241/41), und auch aus der E-Mail des Klägers an die Vorinstanz vom 9. September 2024 (Urk. 3/254) geht hervor, dass der Kläger in Kontakt zu ihr steht. Diese Umstände manifestieren eine gewisse Nähe von J._____ zum Kläger. Dazu kommt, dass in Anbetracht ihrer eingeschränkten Kontakte zu C._____ nicht erhellt, inwiefern J._____ in objektiver Weise überhaupt beurteilen können soll, dass C._____ an einer Online-Sucht leidet. Anhaltspunkte hierfür lassen sich in den Akten denn auch nicht finden. Im Gegenteil wird im Protokoll des Standortgesprächs der K._____ Krisenwohngruppe I._____ vom 19. September 2024, in welcher C._____ zuvor untergebracht war, ausdrücklich festgehalten, der Umgang von C._____ mit sozialen Medien sei hoch, aber auch altersadäquat gewesen. C._____ habe das Natel auch immer wieder auf die Seite legen können in sozialen Interaktionen oder im Atelier. Ausserdem habe man nie den Verdacht gehabt, dass sie die halbe Nacht wach sei und Zeit am Natel verbringe (Urk. 3/291 S. 1). In der Standortbeurteilung mit Bericht über den Verlauf von C._____s Unterbringung im G._____ vom 6. Januar 2025 (Urk. 3/314) führen die Beistände E._____ und F._____ aus, wenn C._____ freie Zeit habe, wolle sie jeweils ihr Handy oder ihren Laptop nutzen, was aufgrund der internen Bestimmungen nicht immer möglich sei. Ferner geht aus dem Bericht hervor, dass die Kindesvertreterin Rechtsanwältin PD Dr. iur. Z1._____ am 25. Oktober 2024 der Beiständin berichtete, C._____ gehe es in der Beobachtungsstation schlecht, es habe viel mit den Regeln (wenig Ausgang) und dem

- 9 - Handyentzug zu tun. Die Kindesvertreterin merkte damals noch explizit an, eine Perspektive für C._____ wäre wichtig und etwas mehr Ausgang und mehr Handyzeit würden helfen (Urk. 3/314 S. 2 f.).

E. 1.2

Der Kläger rügt weiter, die vorinstanzliche Annahme, wonach einer möglichen Gefährdung durch unerwünschte mediale Kontakte von C._____ hinreichend durch Handykontrollen und institutsinterne Angebote begegnet werde, sei aus fachlicher Sicht nicht haltbar. Solche Massnahmen seien in ihrer Wirkung begrenzt, insbesondere, wenn keine systematische und qualifizierte Medienerziehung erfolge. Zudem lägen sehr wohl Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung bei C._____ vor (z.B. Rückzugsverhalten von C._____ – nicht bestritten vom G._____), die das Gericht unberücksichtigt lasse. Die gerichtliche Darstellung, es werde einvernehmlich darauf hingearbeitet, den Medienkonsum von C._____ in der freien Zeit – bis zu zehn, elf Stunden täglich an den Wochenenden / Feiertagen, sonst sechs Stunden unter der Woche – unter Einbezug von ihr zu reduzieren, könne nicht nachvollzogen werden. Ein derart exzessiver Konsum stelle bereits eine konkrete Gefährdung für die psychosoziale Entwicklung dar und erfordere unmittelbare und strukturierte pädagogische Interventionen, nicht lediglich vage Absichtserklärungen und kooperative Appelle (Urk. 1 Rz. 14 f.). Entgegen der Darstellung des Klägers geht aus den Akten klar hervor, dass seitens der Beobachtungsstation des G._____ der Medienkonsum von C._____ ernst genommen und die Mitarbeitenden mit ihr diesbezüglich in regem Austausch stehen. So ergibt sich aus der Standortbeurteilung mit Bericht über den Verlauf von C._____s Unterbringung im G._____ vom 6. Januar 2025, dass ihre Bildschirmzeit überprüft werde und die Fachpersonen mit ihr inhaltlich im Austausch seien über die Games, die sie spiele. Es fänden zudem immer wieder Handykontrollen statt. Als bei der letzten Kontrolle Fotos von ihrem nackten Oberkörper gefunden worden seien, sei C._____ in diesem Zusammenhang hinsichtlich strafrechtlicher Folgen aufgeklärt worden (Urk. 3/314 S. 3). Auch L._____ vom G._____ bestätigte in ihrer E-Mail-Korrespondenz mit dem Kläger vom 9. bzw. 14. April 2025 hinsichtlich eines (Online-) Kontaktes von C._____ in Schweden explizit, dass C._____ von Seiten der Beobachtungsstation des G._____ in die-

- 10 - sem Kontakt begleitet werde, man mit ihr diesbezüglich im Austausch stehe und man in der Auseinandersetzung bezüglich Beziehungsgestaltung bleibe. Zudem habe C._____ an einem internen Anlass der Präventionspolizei teilgenommen. Bei den vorgenommenen Handykontrollen zeige sich C._____ offen. Die Themen von C._____ bezüglich Handynutzung und Aktivitäten würden von Seiten der Beobachtungsstation des G._____ wiederkehrend mit ihr besprochen (Urk. 3/358/3 S. 2). Dies macht deutlich, dass die Mitarbeitenden der Beobachtungsstation des G._____s – entgegen dem Kläger – durchaus eine erzieherische Aufgabe wahrnehmen und sie klar bestrebt sind, den Jugendlichen einen verantwortungsbewussten Medienkonsum zu vermitteln. Auch zum – aus Sicht des Klägers übermässigen – Medienkonsum von C._____ an den Wochenenden / Feiertagen haben die zuständigen Fachpersonen explizit Stellung genommen und die Hintergründe beleuchtet. In der vom Kläger ins Recht gelegten E-Mail von M._____ von der Beobachtungsstation des G._____ vom

E. 1.3

Schliesslich ist zu bemerken, dass alleine im vom Kläger erwähnten Rückzugsverhalten von C._____ (Urk. 1 Rz. 14) noch keine konkrete Gefährdung des Kindeswohls in der Beobachtungsstation des G._____ ausgemacht werden kann. Es erscheint vielmehr angezeigt, dieses Verhalten vorliegend in den Kontext zur

- 12 - nach Angaben der Beobachtungsstation des G._____ langen und engen Tagesstruktur mit vielen Programmpunkten unter der Woche und den zusätzlich am Wochenende stattfindenden begleiteten Besuchen des Klägers zu stellen. Schliesslich haben die Fachpersonen der Beobachtungsstation des G._____ die Freizeitaktivitäten am Wochenende vor diesem Hintergrund bewusst auch lediglich auf freiwilliger Basis vorgesehen (vgl. Urk. 3/358/2). 2.1. Betreffend die von der Vorinstanz ebenfalls abgewiesene vorsorgliche Umplatzierung von C._____ in die Institution Stiftung H._____ (vgl. Urk. 2 E. 9) macht der Kläger in Rz. 18 f. seiner Berufungsschrift (Urk. 1) geltend, die derzeitigen Umstände in der Institution G._____ seien eindeutig nicht mit dem Kindeswohl von C._____ vereinbar. Es handle sich um eine Situation, in der C._____ Schaden nehme: Sie sei am Wochenende und an Feiertagen stundenlang online, besuche eine Notschule, sie sei seit bald drei Monaten nicht mehr in der Beobachtung (Aussage von G._____, L._____) und sowohl körperlich als auch psychisch schlechter gestellt als zuvor. Wiederrum weicht das sich aus den Akten ergebende Bild von demjenigen ab, welches der Kläger in seiner Berufung zu zeichnen versucht. Es gilt diesbezüglich zunächst einzelne Stellen in der von den Beiständen E._____ und F._____ verfassten Standortbeurteilung mit Bericht über den Verlauf von C._____'s Unterbringung in der Beobachtungsstation des G._____ vom 6. Januar 2025 (Urk. 3/314) hervorzuheben. So wird bereits eingangs der Beurteilung festgehalten, dass gemäss Rückmeldung seitens G._____ der Eintritt von C._____ sehr gut verlaufen sei (Urk. 3/314 S. 1). Per Telefon vom 17. Oktober 2024 wurde den Beiständen von der Bezugsperson mitgeteilt, dass C._____ gut gestartet sei, gut mitmache, bei den Mädchen integriert sei und mit zwei Mädchen Freundschaften geknüpft habe (Urk. 3/314 S. 1 f.). Am 25. Oktober 2024 meldete die Beobachtungsstation des G._____ telefonisch, dass C._____ sich sehr angepasst und freundlich zeige, gut integriert in die Gruppe sei und häufig gut gelaunt wirke (Urk. 3/314 S. 2). Anlässlich des Telefongesprächs zwischen der Beiständin und der Beobachtungsstation des G._____ vom 14. November 2024 wurde gemeldet, C._____ sei weiterhin gut in der Gruppe integriert, ziehe sich aber immer wieder in ihr Zimmer zu-

- 13 - rück und game oder lese. Sie könne benennen, Zeit für sich zu brauchen. (...) Die Beobachtungsstation des G._____ sei im Prozess, ihren Abklärungsauftrag umzusetzen. Der Verlauf werde positiv bewertet. Aus Sicht der Beobachtungsstation des G._____ sei C._____ absolut am richtigen Ort (Urk. 3/314 S. 3). Anlässlich des Austausches zwischen der stellvertretenden Leitung der Beobachtungsstation des G._____, der Psychologin, der internen Lehrperson sowie den beiden Beiständen vom 9. Januar 2025 wurde zusammenfassend zurückgemeldet, dass es C._____ in der Beobachtungsstation des G._____ recht gut gehe, was sie selber in den letzten Tagen auch zurückgemeldet habe. C._____ habe mitgeteilt, in der Beobachtungsstation angekommen zu sein und Vertrauen gefasst zu haben. Sie fühle sich sicherer. Diese Stimmung sei auch in ihren Handlungen spürbar. Im Umgang mit anderen Jugendlichen habe sie Sicherheit erhalten. C._____ werde wehrhafter auf der Gruppe wahrgenommen. Während sie sich zu Beginn des Aufenthaltes sehr den Meinungen der anderen Jugendlichen angepasst habe und eher schüchtern gewesen sei, habe sie zunehmend an Selbstbewusstsein gewonnen und gebe den anderen

Jugendlichen mittlerweile Kontra, gehe in Konflikte oder teile sich den Erwachsenen mit. C._____ mache eine tolle Entwicklung. (...) In der Tagesstruktur sei C._____ in einer sehr guten Zusammenarbeit und halte die Abmachungen sehr gut ein. Sie habe Anfang Januar angekündigt, in die höchste Phase Blau aufsteigen zu wollen. Dabei sei die Selbstständigkeit und Pünktlichkeit ein grosses Thema, an welchem sie mit C._____ gegenwärtig arbeiteten. C._____ besuche die Schule regelmässig, zeige ein durchschnittliches Niveau und weise keine grösseren Lücken auf. Sie beschäftige sich emotional mit vielen anderen Themen, weshalb sie sich kaum auf Schularbeiten einlassen könne. Sie sei rasch abgelenkt und habe grosse Mühe mit der Konzentration, was ihr selber auch auffalle. Könne sie sich aber konzentrieren, habe sie Stärken im logischen Denken. C._____ zeige Interesse an der Berufswahl. Aktuell sei jedoch noch sehr offen, welche Empfehlungen sich diesbezüglich aus der Abklärung ergeben würden. C._____ selber habe mitgeteilt, aufgrund von Mobbing-Erfahrungen nicht mehr in eine öffentliche Schule zurückkehren zu wollen (Urk. 3/314 S. 5 f.). Als Fazit wird in der Standortbeurteilung vom 6. Januar 2025 schliesslich festgehalten, aufgrund der Rückmeldungen seitens der Beobachtungsstation des

- 14 - G._____ könne der Verlauf des Aufenthaltes von C._____ als positiv bewertet werden (Urk. 3/314 S. 7). Auch in der E-Mail-Korrespondenz zwischen dem Kläger und L._____ von der Beobachtungsstation des G._____ wiedergegebenen Gesprächsprotokoll vom 9. April 2025 wird K._____ dahingehend zitiert, dass "C._____ stabiler ist und C._____ kaum mehr von Suizidgedanken o.ä. berichtete. C._____ wird als eine zuverlässige, freundliche und humorvolle Jugendliche erlebt" (Urk. 3/358/3 S. 2). Die vom Kläger in seiner Berufung in sehr rudimentärer Form aufgeworfenen Betreuung- und Bildungsdefizite lassen sich insofern ebenso wenig ausmachen, wie eine erhebliche Verschlechterung des psychischen Zustandes von C._____. 2.2. Auch die in der Berufungsschrift erwähnte Aussage von C._____ dem Kläger gegenüber, sie habe Angst, alleine irgendwo hin zu gehen (Urk. 1 Rz. 18), spricht per se nicht für eine in der aktuellen Institution bestehende Gefährdung des Kindeswohles von C._____. Im Telefongespräch vom 10. Dezember 2024 teilte die Fachperson der Beobachtungsstation des G._____ den Beiständen mit, dass sie schon mehrfach eine Diskrepanz zwischen dem geäusserten Erleben von C._____ und ihrem gezeigten Verhalten beobachtet hätten. Zudem äussere sich C._____ gegenüber Drittpersonen (konkret gegenüber Frau J._____, Vertrauensperson, und gegenüber Frau Z1._____) ganz anders, als sie dies gegenüber den Fachpersonen in der Beobachtungsstation mache. So habe Frau Z1._____ am Sonntag, 24. November 2024, aufgeregt und aufgelöst angerufen und mitgeteilt, C._____ gehe es sehr schlecht bis hin zu Suizidgedanken. C._____ sei zu diesem Zeitpunkt jedoch sehr unauffällig in der Gruppe gewesen. Diese Situation zeige auf, was im System immer wieder passiere und wie hinterum die Fäden gespannt würden (Urk. 3/314 S. 59). Bereits im Antrag der Beistände auf Anpassung der bisherigen Kinderschutzmassnahmen vom 19. September 2024 ist von manipulativem Verhalten C._____s die Rede (Urk. 3/262 S. 2). Die besagte Äusserung von C._____ gegenüber dem Kläger könnte in diesem Kontext stehen. Insofern kann sie nicht völlig unbesehen übernommen werden. 2.3. Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass sich der vom Kläger beigelegten E-Mail-Korrespondenz mit N._____ (Urk. 3/358/1), M._____ (Urk. 3/358/2), L._____

- 15 - (Urk. 358/3) und X3._____ (Urk. 358/4) nichts entnehmen lasse, was seine Sachdarstellung stützen würde, wonach C._____ sich derzeit tatsächlich in einer derart grossen

Notsituation befinde, die eine sofortige Umplatzierung vom G._____ in die vom Kläger ausfindig gemachte Institution Stiftung H._____ erfordere (Urk. 2 E. 9). Dem setzt der Kläger in Rz. 30 seiner Berufungsschrift (Urk. 1) einzig pauschal entgegen, die Rückmeldungen einzelner involvierter Fachpersonen zeichne ein uneinheitliches Bild, welches das Gericht nicht von seiner Pflicht entbinde, die Situation umfassend und unabhängig zu prüfen. In der von ihm eingereichten E-Mail-Korrespondenz mit L._____ vom 9. bzw. 14. April 2025 (Urk. 3/358/3) ist – wie bereits vorstehend erwähnt – jedoch gerade von einer Stabilisierung der psychischen Verfassung von C._____ die Rede, und in der vom Kläger ins Recht gelegten E-Mail des Jugendanwaltes X3._____ vom 11. April 2025 wird der Kläger explizit darauf aufmerksam gemacht, dass den Einflussmöglichkeiten auf den Medienkonsum von Jugendlichen Grenzen gesetzt sind (Urk. 3/358/4). Mit dem Kläger ist zwar dahingehend einig zu gehen, dass das Gericht, sofern wie vorliegend die Untersuchungsmaxime (Art. 296 Abs. 1 ZPO) zur Anwendung kommt, verpflichtet ist, selbst aktiv abzuklären, sobald hinreichende Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegen. Zu Recht hat die Vorinstanz jedoch darauf hingewiesen (vgl. Urk. 2 E. 3), dass auch im Geltungsbereich der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime das Sammeln des Prozessstoffes in erster Linie Sache der Parteien ist und diese nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zur Mitwirkung verpflichtet sind, weil sie i.d.R. den Prozessstoff am Besten kennen (BSK ZPO-Mazan, Art. 296 N 12; BK ZPO-Spycher, Art. 296 N 7; BGE 133 III 507 E. 5.4; BGE 130 I 180 E. 3.2; BGE 128 III 411 E. 3.2.1). Der Kläger zeigt weder im vorinstanzlichen Verfahren noch im Berufungsverfahren hinreichende Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung auf; solche lassen sich auch nicht aufgrund der im Recht liegenden Akten ausmachen. 2.4. Ins Leere zielt des Weiteren der Vorhalt des Klägers, am 3. April 2025 habe er eine Gefährdungsmeldung eingereicht, um die zuständigen Behörden – insbesondere das Gericht und die Kindesvertretung – ausdrücklich auf die fortbestehende Kindeswohlgefährdung hinzuweisen, jedoch sei diese Meldung bislang

- 16 - ohne erkennbare Konsequenzen geblieben bzw. diese sei von keiner der genannten Stellen zum Anlass genommen worden, wirksame oder überprüfbare Schutzmassnahmen einzuleiten. Bereits in ihrer Verfügung vom 4. April 2025 (Urk. 3/349 E. 5 f.) hat sich die Vorinstanz mit der klägerischen Gefährdungsmeldung vom 2. April 2025 (Urk. 3/342) konkret auseinandergesetzt, indem sie ausführte was folgt: "Die Sachdarstellung des Klägers zur Begründung des superprovisorischen Antrags beruht einzig und allein auf seinen eigenen Wahrnehmungen, die in der von seinem Rechtsvertreter als Beweismittel eingereichten Gefährdungsmeldung enthalten sind. Der Kläger unterlässt es jedoch gänzlich zu belegen, dass sich C._____ derzeit tatsächlich in einer derart grossen Notsituation befindet, die eine sofortige Umplatzierung vom G._____ in die offenbar vom Kläger selber ausfindig gemachte Institution H._____ unumgänglich erscheinen lässt. Im Übrigen erscheint es nicht glaubhaft, dass sowohl die Beistände von C._____, deren Kinderanwältin als auch das G._____, letzteres an den Wochenenden, untätig seien und damit das Wohl von C._____ massiv gefährden. [...] Die Ausführungen des Klägers, das Wohl der Tochter C._____ sei im G._____ massiv gefährdet, sind dementsprechend als blosser Behauptungen zu qualifizieren und erscheinen nicht glaubhaft. Demzufolge fehlt es auch an der besonderen Dringlichkeit für die Anordnung superprovisorischer Massnahmen nach Art. 265 ZPO, aber auch einer Dringlichkeit gemäss Art. 261 ZPO als Voraussetzung für vorsorgliche Massnahmen" (Urk. 3/349 S. 6). Danach war ein neues Begehren um Anordnung (teils) derselben vorsorglichen Massnahme durch einen zweiten Rechtsvertreter

ge- stützt auf echte Noven – wozu auch die Änderung der Umstände gehören kann – grundsätzlich zulässig (vgl. dazu und zur Rechtskraft von Entscheiden über vor- sorgliche Massnahmen BSK ZPO-Sprecher, Art. 268 N 7 f.); ob die mit dem zwei- ten Begehren vom 15. April 2025 vorgebrachten Noven die Stellung eines erneu- ten Begehrens rechtfertigten, kann im jetzigen Zeitpunkt offen bleiben. 2.5. Abschliessend ist daran zu erinnern, dass das Ziel der mehrmonatigen Un- terbringung von C._____ in der Beobachtungsstation des G._____ eine umfas- sende Abklärung durch Fachpersonen zur Frage war, welchen pädagogischen Rahmen und welche Form der Betreuung und Unterstützung sie künftig brauchen wird, um sich in möglichst gesunder Form weiterentwickeln zu können (vgl.

- 17 - Urk. 3/262 S. 4 und eingangs Ziff. I.1). Bereits in der Standortbeurteilung mit Be- richt über den Verlauf von C._____s Unterbringung vom 6. Januar 2025 (Urk. 3/314 S. 7) wird für eine voraussichtlich im Februar 2025 erfolgende Standortsit- zung die Präsentation erster Ergebnisse in Aussicht gestellt. Auch Herr M._____ von der Beobachtungsstation des G._____ geht in seiner E-Mail vom 6. April 2025 an den Kläger davon aus, dass sich die Zeit in der Beobachtungsstation dem Ende nähert (Urk. 3/358/2). Umso mehr rechtfertigt es sich vorliegend, die entsprechenden Erkenntnisse der involvierten Fachpersonen in den anstehenden Entscheid über die künftige Platzierung von C._____ auch tatsächlich einfließen zu lassen. Ein dringlicher Handlungsbedarf hinsichtlich des Wohls von C._____, der es rechtfertigte, diesem Entscheid vorzugreifen, ist nach dem Gesagten nicht ersichtlich. Dem Anliegen des Klägers auf sofortige Umplatzierung in eine andere, bislang einzig vom ihm für geeignet erachtete Institution ist deshalb nicht zu fol- gen. Der Kläger räumte im Übrigen vor Vorinstanz selbst ein, dass die Platzierung in einer geeigneten Einrichtung aufwändig sei, zumal verfügbare Plätze rar seien (vgl. Urk. 3/357 Rz. 28). Für die vom Kläger geforderte gerichtliche Anordnung der Umplatzierung innert kürzester Frist (vgl. Urk. 1 Rz. 23) besteht angesichts des- sen selbst dann kein Raum, wenn mit dem Kläger davon ausgegangen wird, dass die Abklärungen auf der Beobachtungsstation des G._____s vor zwei Monaten (vgl. Urk. 1 Rz. 21) abgeschlossen werden konnten. 3. Nach dem Gesagten erweisen sich die Vorbringen in der Berufung als unbe- gründet, weshalb diese abzuweisen ist. Die angefochtene Verfügung vom 22. April 2025 ist zu bestätigen. IV. 1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 500.– fest- zusetzen. Sie ist ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 18 - 2. Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzuspre- chen, dem Kläger zufolge seines Unterliegens, der Beklagten mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen: 1. Die Berufung wird abgewiesen und die Verfügung des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Affoltern vom 22. April 2025 wird bestätigt. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidunggebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt. 3. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Kläger auferlegt und mit seinem Kostenvorschuss verrechnet. 4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 5. Schriftliche Mitteilung an den Kläger, ■ die Beklagte, ■ die Rechtsvertreter von C._____ und D._____, Rechtsanwältin PD Dr. ■ iur. Z1. _____ sowie Rechtsanwalt lic. iur. Z2._____, die Beistände E._____ und F._____, kjz O._____, ... [Adresse] ■ die Vorinstanz, ■ je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder

- 19 - Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 90 und Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 4. Juli 2025 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. N. Wolf-Gerber versandt am: jo

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.